

Verständigungen in Strafverfahren: Es darf gedealt werden, aber nicht zu viel ...

Adamski, Heiner

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Verlag Barbara Budrich

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Adamski, H. (2013). Verständigungen in Strafverfahren: Es darf gedealt werden, aber nicht zu viel ... *GWP - Gesellschaft. Wirtschaft. Politik*, 62(2), 277-284. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-96385-7>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY Lizenz (Namensnennung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier: <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY Licence (Attribution). For more information see: <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0>

Verständigungen in Strafverfahren

Es darf gedealt werden, aber nicht zu viel ...

Heiner Adamski



Heiner Adamski.
Sozialwissenschaftler

In jeder Gesellschaft muss es Ordnungen für das Zusammenleben der Menschen geben. Ohne solche Ordnungen wären Gesellschaften wie Fußballturniere oder Schachmeisterschaften ohne Regeln. Die wichtigste dieser Ordnungen ist die Rechtsordnung. Sie ist so wichtig, weil sie tausend und abertausend private (zwischenmenschliche) und kollektive Beziehungen und die „Prozesse“ in gesellschaftlichen Teilbereichen wie Wirtschaft und Politik regelt. Sie ist ferner so wichtig, weil sie einer anderen Ordnung – dem Sittengesetz – verpflichtet ist oder sein sollte und weil die zu einer Rechtsordnung gehörenden Regeln (das sog. positive Recht) verbindlich sind und mit einer hinter dem Recht stehenden Macht (der Staatsmacht) durchgesetzt werden können. Wichtige Instrumente der Rechtsdurchsetzung oder der Durchsetzung des staatlichen Rechtswillens sind das Strafrecht und das Strafverfahrensrecht. Der Staat kann Rechtsbrecher bestrafen. Er kann dies aber – jedenfalls in einem Rechtsstaat – nicht beliebig; er ist an einschlägige Regeln gebunden: eben an das Strafrecht und das Strafverfahrensrecht. Er kann über Staatsanwaltschaften (Anklagebehörden) die Strafverfolgung und Strafvollstreckung veranlassen. Verurteilen und bestrafen können Staatsanwaltschaften aber nicht – dies dürfen nur Gerichte auf der Grundlage der einschlägigen Gesetze. Verurteilen und bestrafen können sie nur, wenn die Voraussetzungen der Strafbarkeit gegeben sind. Das ist der Fall, wenn das Verhalten des Angeklagten (sein Tun oder Unterlassen) tatbestandsmäßig ist (d.h. mit den in Strafgesetzen bestimmten Tatbestandsmerkmalen übereinstimmt) und außerdem rechtswidrig ist (d.h. die Erfüllung des Tatbestands nicht durch Rechtfertigungsgründe wie Notwehr ausgeschlossen wird) und schuldhaft ist (d.h. vorwerfbar ist, was Schuldfähigkeit und bei vorsätzlichen Taten Unrechtsbewusstsein voraussetzt). Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen können dann Strafen innerhalb eines gesetzlich bestimmten Strafrahmens verhängt werden. In den Strafgesetzen steht beispielsweise, dass in den und den Fällen mit einer Freiheitsstrafe von ... bis ... oder nicht unter x Jahren bestraft wird.

Nun gibt es in der Praxis – vereinfacht gesagt – dieses Problem: Die Strafgesetze regeln nahezu alle Probleme bis in die feinsten Verästelungen. Die Straf-

rechtswissenschaft hat nahezu alle Probleme ebenfalls bis in die feinsten Verästelungen geklärt. Aber die Gerichte werden durch eine „normale Prozessflut“ an die Grenzen der Belastbarkeit gebracht. Oder: In manchen Verfahren – beispielsweise wegen Wirtschaftskriminalität in großem Stil – ist ein riesiger Prozessaufwand absehbar. In diesen normalen wie in den besonderen Fällen sind die Staatsanwaltschaften und die Gerichte an einem zügigen Prozessverlauf interessiert. Der oder die Angeklagten geben aber nichts zu: kein Geständnis. Die Rechtsvertretung der Angeklagten zieht den Prozess in die Länge. In manchen Fällen ist vielleicht sogar zu befürchten, dass ein Gericht lahmgelegt wird. Darf es dann zu Verständigungen der Art kommen, dass eine niedrige Strafe gegen ein Geständnis angeboten und so ein schnelles Ende des Verfahrens erreicht wird? Darf in einem Strafverfahren das Recht quasi zu einer Ware werden? Diese Frage wird seit vielen Jahren diskutiert. Über eine von solchen Verständigungen oder Angeboten geprägte Praxis hat nun das Bundesverfassungsgericht geurteilt. Es hat diese Praxis verurteilt – aber die Lage ist noch vorläufig.

I. Strafverfahren

In Strafverfahren sollen auf der Grundlage überschaubarer Regeln die Schuld oder Nichtschuld der oder des Angeklagten festgestellt und so gerechte Urteile ermöglicht werden. Da solche Verfahren für die Betroffenen erhebliche Eingriffe in ihr Leben sind, muss dafür gesorgt werden, dass sie durch das Verfahren nicht mehr als nach den jeweiligen Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. In der Strafprozessordnung und im Gerichtsverfassungsgesetz wird deshalb der Verfahrensablauf geregelt und eine Grenze gezogen zwischen den Eingriffsbefugnissen des Staates einerseits und den Rechten der Beschuldigten andererseits. Unterschieden werden im Strafverfahren das Vorverfahren (oder Ermittlungsverfahren), das Zwischenverfahren und das Hauptverfahren (oder Hauptverhandlung).

Das Vorverfahren wird von der Staatsanwaltschaft bestimmt. Sie muss im Falle einer Strafanzeige oder bei anderweitiger Kenntnis von dem Verdacht einer Straftat den Sachverhalt aufklären. Dabei wirken die Polizeibehörden regelmäßig mit. Das Vorverfahren wird dann mit der Einstellung des Verfahrens oder der Anklageerhebung abgeschlossen. Das Zwischenverfahren beginnt mit der Anklageerhebung. Das Gericht entscheidet in diesem Stadium über die Eröffnung und die Durchführung eines Hauptverfahrens. Das Hauptverfahren vor Gericht ist dann der Schwerpunkt des Strafverfahrens. Die sachliche Zuständigkeit eines Gerichts für eine bestimmte Verhandlung hängt von der Art des Tatvorwurfs ab. Dabei wird je nach Bedeutung des Falles entweder vom Richter (oder einer Richterin) am Amtsgericht als Einzelrichter oder vom Schöffengericht (ein Berufsrichter am Amtsgericht bzw. zwei bei umfangreichen Sachen und zwei Schöffen) oder von der Strafkammer des Landgerichts mit zwei oder drei Berufsrichtern und zwei Schöffen entschieden. Bei manchen Delikten (z.B. schwere Staatsschutzdelikte) ist das mit drei oder fünf Berufsrichtern besetzte Oberlandesgericht die erste Instanz.

Die Zuständigkeit des Gerichts und des Spruchkörpers richtet sich nach dem Gesetz. Der gesetzliche Richter ist derjenige, der innerhalb des zuständigen Gerichts die Rechtssache zu bearbeiten und zu entscheiden hat – und zwar gemäß einem vor Beginn eines Jahres durch das Präsidium des Gerichts aufgestellten Geschäftsverteilungsplan. Dadurch wird gewährleistet, dass das Gericht ohne Ansehen der Person des oder der Angeklagten bestimmt wird – es wird also niemand dem „gesetzlichen Richter“ entzogen. Das Gericht entscheidet nach seiner in der Verhandlung gewonnenen Überzeugung. Ohne Überzeugung von der Schuld eines Angeklagten darf das Gericht ihn nicht verurteilen. Es gilt der Grundsatz „in dubio pro reo“ (im Zweifel für den Angeklagten).

Am Ende der Hauptverhandlung steht die Verkündung des Urteils „Im Namen des Volkes“. Die Rechtskraft des Urteils tritt ein, wenn gegen ein Urteil von der Staatsanwaltschaft oder dem Verurteilten kein Rechtsmittel (Berufung/Revision) eingelegt wird oder wenn das Rechtsmittel erfolglos bleibt. Die Vollstreckung des Urteils liegt bei der Staatsanwaltschaft (Ausnahmen sind Verfahren gegen Jugendliche).

In Fällen einer geringeren Bedeutung der Strafsache und bei klarer Sach- oder Beweislage kann die Staatsanwaltschaft anstelle der Erhebung einer Anklage den Erlass eines Strafbefehls beantragen oder den Antrag auf ein beschleunigtes Verfahren stellen. Das Verfahren aufgrund eines Strafbefehls ist ein Verfahren ohne Hauptverhandlung. Bei einem Einspruch gegen den Strafbefehl wird aber eine Hauptverhandlung anberaumt. Bei dem dann ergehenden Urteil ist der Richter nicht an den im Strafbefehl enthaltenen Ausspruch gebunden. Die Entscheidung kann für den Beschuldigten also günstiger oder auch ungünstiger ausfallen. Im beschleunigten Verfahren wird die Hauptverhandlung mit der Möglichkeit einer vereinfachten Beweisaufnahme sofort oder in kürzester Frist ohne Zwischenverfahren anberaumt. Bei Ablehnung eines beschleunigten Verfahrens z.B. wegen unklarer Beweislage wird das Hauptverfahren wie üblich durchgeführt.

II. Rechtsgrundlage der Verständigung

In der Praxis des Strafverfahrens gibt es seit Jahrzehnten Verständigungen zwischen den Gerichten und Verfahrensbeteiligten (sie wird auch „Absprache“ oder „Deal“ genannt). Parallel dazu sind in der rechtswissenschaftlichen Literatur und in der Rechtsprechung die Zulässigkeit dieser Praxis bzw. ihre Grenzen diskutiert worden. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat 1997 in einer Grundsatzentscheidung erstmals höchstrichterliche Leitlinien entwickelt (BGHSt 43, 195). 2005 hat der Große Strafsenat für Strafsachen des BGH diese Maximen in einem Beschluss präzisiert und an den Gesetzgeber die Forderung nach einer gesetzlichen Legitimation der Verständigungspraxis gerichtet (BGHSt 50, 40). Der Gesetzgeber hat dem 2009 entsprochen und das Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren verabschiedet. Hauptpunkt der Regelung ist § 257 c Strafprozessordnung (StPO). Danach kann sich das Gericht in geeigneten Fällen mit den Verfahrensbeteiligten unter Einhaltung festgeschriebener Prä-

missen über den weiteren Fortgang und das Ergebnis eines Verfahrens verständigen:

§ 257c StPO

- (1) Das Gericht kann sich in geeigneten Fällen mit den Verfahrensbeteiligten nach Maßgabe der folgenden Absätze über den weiteren Fortgang und das Ergebnis des Verfahrens verständigen. § 244 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (2) Gegenstand dieser Verständigung dürfen nur die Rechtsfolgen sein, die Inhalt des Urteils und der dazugehörigen Beschlüsse sein können, sonstige verfahrensbezogene Maßnahmen im zugrundeliegenden Erkenntnisverfahren sowie das Prozessverhalten der Verfahrensbeteiligten. Bestandteil jeder Verständigung soll ein Geständnis sein. Der Schuldspruch sowie Maßregeln der Besserung und Sicherung dürfen nicht Gegenstand einer Verständigung sein.
- (3) Das Gericht gibt bekannt, welchen Inhalt die Verständigung haben könnte. Es kann dabei unter freier Würdigung aller Umstände des Falles sowie der allgemeinen Strafzumessungserwägungen auch eine Ober- und Untergrenze der Strafe angeben. Die Verfahrensbeteiligten erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Verständigung kommt zustande, wenn Angeklagter und Staatsanwaltschaft dem Vorschlag des Gerichtes zustimmen.
- (4) Die Bindung des Gerichtes an eine Verständigung entfällt, wenn rechtlich oder tatsächlich bedeutsame Umstände übersehen worden sind oder sich neu ergeben haben und das Gericht deswegen zu der Überzeugung gelangt, dass der in Aussicht gestellte Strafrahmen nicht mehr tat- oder schuldangemessen ist. Gleiches gilt, wenn das weitere Prozessverhalten des Angeklagten nicht dem Verhalten entspricht, das der Prognose des Gerichtes zugrunde gelegt worden ist. Das Geständnis des Angeklagten darf in diesen Fällen nicht verwertet werden. Das Gericht hat eine Abweichung unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Angeklagte ist über die Voraussetzungen und Folgen einer Abweichung des Gerichtes von dem in Aussicht gestellten Ergebnis nach Absatz 4 zu belehren.

III. Zum Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Das Bundesverfassungsgericht musste über drei Verfassungsbeschwerden zur Problematik der Verständigung verhandeln. Es ging um strafrechtliche Verurteilungen durch das Landgericht Berlin sowie das Landgericht München II. Die Verfahrensabsprachen waren auf Anregung der Gerichte zustandegekommen; die Gerichte hatten den Beschwerdeführern für den Fall eines Geständnisses jeweils eine bestimmte Strafobergrenze in Aussicht gestellt. Die Beschwerdeführer hatten der Absprache zugestimmt und die angeklagten Vorwürfe – teilweise jedoch nur pauschal und unter Verweigerung weiterer Angaben – eingräumt. Die Gerichte sprachen dann Freiheitsstrafen in Höhe der zugesagten Obergrenzen aus. In einem dieser Fälle handelte es sich um einen Polizisten, der angeblich bei einem Raub erwischt worden sein sollte und der – wenn er

nicht gestanden hätte – mit einer vierjährigen Haftstrafe rechnen musste. Bei einem Geständnis waren zwei Jahre Haft in Aussicht gestellt worden. Der Polizist hatte sich angesichts dieser Strafdifferenz für ein Geständnis entschieden. Das Geständnis war aber falsch – und dann hat der Polizist später geklagt.

Gegenstand der Verfassungsbeschwerden waren die Rügen der Verletzung der Selbstbelastungsfreiheit (Art. 2 Abs. 2 i.V.m. Art. 1 Grundgesetz), des Rechts auf ein faires Verfahren (Art. 20 Abs. 3 i.V.m. Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz, Art. 6 Abs. 1 Europäische Menschenrechtskonvention), des Schuldprinzips (Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz) sowie des effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz) durch die jeweils getroffenen Verständigungen. Mittelbar haben die Beschwerdeführer zudem die Verfassungsmäßigkeit des Verständigungsgesetzes angegriffen. Sie haben das Verständigungsgesetz (insb. § 257 c StPO) als Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Schuldprinzip sowie das Rechtsstaatsgebot gesehen.

Das Bundesverfassungsgericht hat das Verfahren mit großem Aufwand geführt. Vor der mündlichen Verhandlung hatte es Prof. Altenhain (Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf) mit einer Studie über die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften in der Verständigungspraxis beauftragt. Grundlage der Studie war eine Befragung von 330 Richtern, Staatsanwälten und Strafverteidigern in Nordrhein-Westfalen. Nach der Auswertung der Daten gehen fast zwei Drittel der Befragten von einem Verstoß gegen das Verständigungsgesetz bei jeder zweiten Absprache aus. Es ergab sich ferner, dass vor allem die trotz Verständigung zwingend erforderliche „Erforschung der Wahrheit“ regelmäßig ausbleibt. Ein weiteres Ergebnis: Die Angeklagten legen regelmäßig lediglich „Formalgeständnisse“ ab. Sie bestätigen nur pauschal die Richtigkeit des Anklagesatzes. Dieses Phänomen stimmt überein mit der Beobachtung mehr als der Hälfte der befragten Strafverteidiger, dass Angeklagte Falschgeständnisse abgeben würden, um eine höhere Strafe zu vermeiden. Die Formvorschriften – die die Verständigung nach dem Gesetzeszweck transparent und überprüfbar machen sollen – sind nach übereinstimmender Auffassung der Befragten ein stumpfes Schwert. Sie würden in der Rechtsprechung als einfache Formvorschrift behandelt, so dass Fehler ohne Auswirkung in den Rechtsmittelinstanzen blieben. Das ausdrücklich geregelte Verbot des Verzichts auf Rechtsmittel wird in der Praxis offensiv umgangen. (Siehe dazu: Altenhain, Dietmeier, May: Die Praxis der Absprachen in Strafverfahren. 2013. Nomos-Verlag.)

Außerdem hatte das Bundesverfassungsgericht zu der mündlichen Verhandlung Sachverständige und Vertreter von Interessensverbänden geladen (u.a. der Bundesrechtsanwaltskammer). Die Straf- und Verfassungsrechtsausschüsse der Bundesrechtsanwaltskammer hatten schon 2012 eine Stellungnahme zu den erhobenen Verfassungsbeschwerden abgegeben und sich auch zu der Verfassungsmäßigkeit des Verständigungsgesetzes geäußert (Stellungnahme 41/2012). Die Kammer sah das Verständigungsgesetz als verfassungsgemäß, sofern die Prozessbeteiligten die Vorschriften auch tatsächlich umsetzen. Auf Kritik stieß die Rechtsprechungspraxis, bei Verstößen gegen die formellen Voraussetzungen einer Verständigung ein Beruhen des Urteils auf dem formellen Fehler auszuschließen. Die Formvorschriften verlören dadurch jegliche Relevanz. Die Eindämmung informeller Absprachen würde nachhaltig erschwert.

Im Ergebnis vertrat die Bundesrechtsanwaltskammer die Position, dass Normen, die bei unterstellter Rechtstreue sinnvoll seien, nicht deshalb als ungeeignet angesehen werden dürften, weil sie auch missbraucht werden könnten. Das Verständigungsgesetz kranke weniger an legislativen Fehlern als an der fehlenden bzw. ungenauen Umsetzung in der Praxis durch die Verfahrensbeteiligten.

Mit dieser Ansicht vertrat die Bundesrechtsanwaltskammer eine Gegenposition zur rechtswissenschaftlichen Literatur, in der das Verständigungsgesetz als „Geburtsfehler und Mogelpackung zugleich“ oder „Kreierung eines grundsätzlichen Problems“ bezeichnet wird (Knauer/Lickleder NStZ 2012, 366; Wohlers, NJW 2010, 2470). Die Strafrechtslehre insgesamt steht den Regelungen des Verständigungsgesetzes ablehnend gegenüber. Kritisiert wird vor allem die Gefährdung bzw. Verletzung strafprozessualer Maximen (insb. des Nemo Tenetur-Grundsatzes, der allgemein besagt, dass niemand als Beweismittel gegen sich selbst dienen muss, ferner des Schuldprinzips, des Amtsermittlungsgrundsatzes, des Mündlichkeits- sowie Öffentlichkeitsprinzips sowie die rechtswidrige Beschneidung von Angeklagtenrechten durch Rechtsmittelverzichte.

IV. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts

Das Bundesverfassungsgericht hat mit einem Urteil vom 19.03.2013 entschieden, dass die gesetzliche Regelung zur Verständigung im Strafprozess verfassungskonform ist. Das Gericht hat aber die Praxis der informellen Absprachen kritisiert und ein erhebliches Defizit beim Vollzug der Verständigungsregelungen festgestellt. Der Gesetzgeber wurde zur Beobachtung der weiteren Entwicklung und ggfs. zu Eingriffen verpflichtet. Die angegriffenen Entscheidungen wurden wegen Verfassungsverstößen im jeweiligen Verfahren aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen (Az.: 2 BvR 2628/10; 2 BvR 2883/10; 2 BvR 2155/11).

Leitsätze:

1. Das im Grundgesetz verankerte Schuldprinzip und die mit ihm verbundene Pflicht zur Erforschung der materiellen Wahrheit sowie der Grundsatz des fairen, rechtsstaatlichen Verfahrens, die Unschuldsvermutung und die Neutralitätspflicht des Gerichts schließen es aus, die Handhabung der Wahrheitserforschung, die rechtliche Subsumtion und die Grundsätze der Strafzumessung zur freien Disposition der Verfahrensbeteiligten und des Gerichts zu stellen.
2. Verständigungen zwischen Gericht und Verfahrensbeteiligten über Stand und Aussichten der Hauptverhandlung, die dem Angeklagten für den Fall eines Geständnisses eine Strafobergrenze zusagen und eine Strafuntergrenze ankündigen, tragen das Risiko in sich, dass die verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht in vollem Umfang beachtet werden. Gleichwohl ist es dem Gesetzgeber nicht schlecht-

hin verwehrt, zur Verfahrensvereinfachung Verständigungen zuzulassen. Er muss jedoch zugleich durch hinreichende Vorkehrungen sicherstellen, dass die verfassungsrechtlichen Anforderungen gewahrt bleiben. Die Wirksamkeit der vorgesehenen Schutzmechanismen hat der Gesetzgeber fortwährend zu überprüfen. Ergibt sich, dass sie unvollständig oder ungeeignet sind, hat er insoweit nachzubessern und erforderlichenfalls seine Entscheidung für die Zulässigkeit strafprozessualer Absprachen zu revidieren.

3. Das Verständigungsgesetz sichert die Einhaltung der verfassungsrechtlichen Vorgaben in ausreichender Weise. Der in erheblichem Maße defizitäre Vollzug des Verständigungsgesetzes führt derzeit nicht zur Verfassungswidrigkeit der gesetzlichen Regelung.
4. Mit den Vorschriften des Verständigungsgesetzes hat die Zulassung von Verständigungen im Strafverfahren eine abschließende Regelung erfahren. Außerhalb des gesetzlichen Regelungskonzepts erfolgende sogenannte informelle Absprachen sind unzulässig.

Im Urteil wird ausgeführt, dass die Beschwerdeführer der Verfahren 2 BvR 2628/10 und 2 BvR 2883/10 in ihrem Recht auf ein faires, rechtsstaatliches Verfahren und ihrem Recht auf Selbstbelastungsfreiheit verletzt worden sind. Eine Verständigung sei regelmäßig nur dann mit dem Grundsatz des fairen Verfahrens zu vereinbaren, wenn der Angeklagte vor ihrem Zustandekommen über die nur eingeschränkte Bindungswirkung für das Gericht belehrt worden sei. Wenn das unter Verstoß gegen die Belehrungspflicht abgegebene Geständnis in das Urteil einfließe, beruhe das Urteil auf der Grundrechtsverletzung, es sei denn, eine Ursächlichkeit des Belehrungsfehlers für das Geständnis könne ausgeschlossen werden, weil der Angeklagte das Geständnis auch bei ordnungsgemäßer Belehrung abgegeben hätte. Hierzu müssten vom Revisionsgericht konkrete Feststellungen getroffen werden. Die in einem Verfahren angegriffene landgerichtliche Entscheidung verstoße schon deshalb gegen den verfassungsrechtlichen Schuldgrundsatz, weil das Landgericht den Beschwerdeführer im Wesentlichen auf Grundlage eines ungeprüften Formalgeständnisses verurteilt habe. Darüber hinaus beruhe das Urteil auf einer Verständigung, die unzulässig über den Schuldspruch disponiert habe. In diesem Fall sei auch die Grenze zu einer verfassungswidrigen Beeinträchtigung der Selbstbelastungsfreiheit deutlich überschritten. Das Landgericht habe eine schon für sich gesehen übermäßige Differenz zwischen den beiden Strafrahmen noch zusätzlich mit der Zusage einer Strafaussetzung zur Bewährung verbunden, die überhaupt nur aufgrund der Strafraumenverschiebung zu einem minder schweren Fall möglich gewesen sei.

V. Kommentar

Das Urteil des Bundesverfassungsgericht sagt: Das Verständigungsgesetz und Absprachen vor Gericht (Deals) sind rechtmäßig. Beides verstößt nicht gegen das Grundgesetz. Aber das Gericht sagt auch: Gerichte halten sich nicht an das Verständigungsgesetz – und da sie das nicht tun, hat das Gericht viele Auflagen gemacht.

Diese gerichtliche Feststellung ist einerseits partiell unglaublich. Es „passt“ ja immer wieder, dass das Bundesverfassungsgericht in die Rechtsprechung anderer Gerichte eingreift. Das ist normal und es war auch hier so. Aber dass das höchste Gericht praktisch der Strafjustiz insgesamt eine gesetzwidrige und sogar eine verfassungswidrige Praxis „bescheinigt“ – das ist angesichts der schier uferlosen Ansprüche der Justiz auf Korrektheit und juristische Logik schon ein wunderlicher Sachverhalt. Immerhin hat das Gericht aber nicht – was sonst oft der Fall und ebenfalls wunderbarlich ist – das fragliche Gesetz als verfassungswidrig beurteilt. Diesmal ist also nicht der Gesetzgeber als verfassungswidriger Akteur, sondern „nur“ die Justiz kritisiert worden ...

Andererseits kann auch gesagt werden, dass das Gericht ein kluges Urteil verkündet hat. „Deals“ sind zwar grundsätzlich skeptisch zu sehen, aber es gab sie in der Praxis vor Gerichten und es wird sie geben – sie sind ja nicht gänzlich unzulässig. Man kann sie nicht aus den Prozessen verbannen. Wenn das Bundesverfassungsgericht das Verständigungsgesetz und Deals verboten hätte, dann wäre damit zu rechnen, dass die Verfahrensbeteiligten sich wieder irgendwo verständigen – irgendwo: man kann sich das ja mit einiger Phantasie etwa bei Prozessen zur Wirtschaftskriminalität, zur Steuerhinterziehung und so weiter und so fort vorstellen. Da wird bei den Abendessen oder auf den Fluren oder in abseitigen Räumen eine Verständigung über den Fortgang eines Verfahrens gesucht und gefunden. Es gibt eben diese „Neigung“ der Richter, sich wegen der Arbeitersparnis in überlasteten Gerichten auf „Deals“ zu einigen. In der Praxis ist es sogar so, dass Richter, die viel „dealen“, dafür von Vorgesetzten auch noch belobigt werden. Schleicht sich da in komplizierten und langwierigen Wirtschaftsprozessen eine Art Klassenjustiz zugunsten bestimmter „Typen“ von Angeklagten ein? Bleibt die Wahrheitsfindung auf der Strecke?

Es bleibt wohl dabei, dass Verständigungen und Absprachen über mildere Urteile bei Geständnissen letztlich eine Art Ablasshandel vor Gericht sind. Recht und Gerechtigkeit werden in gewisser Weise zu einer „Handelsware“. Freilich muss der Gesetzgeber jetzt auf eine bessere Beachtung der Verständigungsvorschriften und damit auf die „Geschäftsbedingungen“ achten. Ist das dann ein kontrollierter Ablasshandel? Wird damit die unabhängige Justiz kontrolliert? Man kann diesen Gedanken nicht einfach abtun. Aber es ist zu erwarten, dass Richter von selbst eine gesetzeskonforme Praxis zeigen – anderenfalls gäbe es ja Revisionsgründe (beispielsweise geht es nicht, dass ein Geständnis abgelegt und das Geständnis nicht durch eine Beweisaufnahme überprüft wird). Das kann ein Gericht nicht wollen. Und der Gesetzgeber darf es nicht zulassen. Eine gesetzeskonforme Praxis ist freilich teuer. Aber Recht ist teuer. Unrecht gibt es oft umsonst.